

FR_GERICHTE 608 2023 158 vom 20. August 2025

FR Kantonsgericht, 2025-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2023_158

FR: FR_GERICHTE 608 2023 158 du 20 août 2025

IT: FR_GERICHTE 608 2023 158 del 20 agosto 2025

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1

Zunächst ist zu prüfen, ob die vorliegend streitige Frage der Unterstellung der Beklagten unter den betrieblichen und/oder persönlichen Geltungsbereich des BRB AVE GAV FAR von Art. 73 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erfasst wird oder ob sie durch die Ziviljustiz zu entscheiden ist.

E. 1.1

Ob eine sozialversicherungsrechtliche oder eine privatrechtliche Streitigkeit vorliegt, beurteilt sich aufgrund des Streitgegenstands, wie er sich aus den klägerischen Anträgen und Sachvorbringen ergibt (BGE 128 II 386 E. 2.2; 120 II 412 E. 1b; 119 II 398 E. 2a). Die Klägerin hat mit ihrer Klage die Zahlung von Lohnbeiträgen von der Beklagten verlangt, welche der Finanzierung der im GAV FAR vorgesehenen Leistungen dienen. Für Streitigkeiten zwischen

Kantonsgericht KG Seite 5 von 10 Vorsorgeeinrichtung und Arbeitgeber über die Zahlung von Beiträgen sind die in Art. 73 BVG genannten Gerichte zuständig (BGE 120 V 299 E. 1a; 119 II 398 E. 2b; Urteil EVGer B 100/04 vom 19. August 2005 E. 1.1; vgl. auch Art. 26 GAV FAR), auch wenn es sich um eine Stiftung im Sinne von Art. 89bis ZGB handelt (BGE 122 V 320 E. 2).

E. 1.2

Die Beitragspflicht der Beklagten setzt voraus, dass diese aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung und des im GAV FAR umschriebenen Geltungsbereichs überhaupt dem GAV untersteht, was sie bestreitet. Die Frage, ob ein bestimmtes Unternehmen einem allgemeinverbindlich erklärten GAV untersteht, ist im Streitfall grundsätzlich durch die Ziviljustiz zu beurteilen (BGE 134 III 11; Urteile BGer 4C.191/2006 vom 17. August 2006 E. 1.1; 4C.391/2001 vom 30. April 2002 E. 1.2). Indessen ist das in der Hauptsache zuständige Gericht vorbehältlich anderslautender spezialgesetzlicher Regelung zuständig, vorfrageweise auch die für die Beantwortung der Hauptsache erforderlichen Streitfragen aus einem anderen Rechtsgebiet zu beantworten, auch wenn dafür bei isolierter Betrachtung andere Behörden oder Gerichte zuständig wären, soweit diese an sich zuständigen Behörden noch keinen entsprechenden Entscheid gefällt haben (BGE 130 III 297 E. 3.3; 128 II 386 E. 2.2; 128 V 254 E. 3). Das gilt auch für die nach Art. 73 BVG zuständigen Gerichte. Diese haben vorfrageweise die zivilrechtlichen

Fragen zu beantworten (vgl. Urteil BGer 9C_211/2008 vom 7. Mai 2008 E. 4.5).

E. 1.3

Der zur Beurteilung der hier streitigen Beitragsforderungen zuständige zweite Sozialversicherungsgerichtshof des Kantonsgerichts ist somit sachlich – und auch örtlich (Art. 73 Abs. 3 BVG) – zuständig, vorfrageweise über die Frage zu befinden, ob die Beklagte dem BRB AVE GAV FAR untersteht (vgl. Urteil BGer 9C_211/2008 vom 7. Mai 2008 E. 4.7).

E. 2.1

Bleibt zu prüfen, ob auf die Klage eingetreten werden kann, obschon die Klägerin den eingeklagten Forderungsbetrag nicht beziffert und auch keinen Mindestwert als vorläufigen Streitwert angegeben hat.

E. 2.1.1

Im Rahmen der ZPO, die vorliegend gestützt auf Art. 101 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) sinngemäss zur Anwendung gelangt, müssen Rechtsbegehren grundsätzlich bestimmt sein (Art. 84 ZPO). Wird die Bezahlung eines Geldbetrages verlangt, so ist dieser zu beziffern (Art. 84 Abs. 2 ZPO). Ist es der klagenden Partei unmöglich oder unzumutbar, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern, so kann sie eine unbezifferte Forderungsklage erheben (Art. 85 Abs. 1 ZPO). Dabei wird sie zwar von der Verpflichtung befreit, ihr Rechtsbegehren zu beziffern, sie muss jedoch einen Mindestwert angeben, der als vorläufiger Streitwert gilt (Art. 85 Abs. 1 ZPO). Unterlässt es eine klagende Partei, ihre Forderung zu beziffern, so ist auf die Klage nicht einzutreten (statt vieler: BGE 140 III 409 E. 4.4). Die Angabe eines Mindeststreitwerts ist notwendig, damit die sachliche Zuständigkeit des Gerichts, das anzuwendende Verfahren und die Höhe des Kostenvorschusses bestimmt werden können. Selbst wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, eine Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern, verlangt Art. 85 Abs. 1 ZPO, dass die klagende Partei einen Mindestwert angibt. Dies ist notwendig, um zu entscheiden, bei welchem Gericht die Klage einzureichen ist bzw. welches Gericht das Verfahren an die Hand zu nehmen hat. Die Pflicht zur Angabe eines Mindestwerts ergibt sich explizit aus dem Gesetz und ist in der Lehre weitgehend unbestritten. Einzig, soweit die

Kantonsgericht KG Seite 6 von 10 sachliche Zuständigkeit und die Verfahrensart nicht vom Streitwert abhängen, wird zum Teil die Angabe eines Mindeststreitwerts für entbehrlich erachtet. Ob diese Auffassung Zustimmung verdient, hat das Bundesgericht offengelassen (vgl. zum Ganzen Urteil BGer 4A_502/2019 vom 15. Juni 2020 E. 5.1, mit Hinweisen auf die Lehre). Einzelne Kantone sehen teilweise vom Erfordernis der Angabe eines Mindestwerts ab (vgl. Urteile Appellationsgericht BS AG.2020.443 vom 22. Juli 2020 E. 2.2.2; Obergericht SH 10/2013/19 vom 13. Februar 2015 E. 4.d).

E. 2.1.2

Gemäss Art. 73 BVG bezeichnet jeder Kanton ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet (Abs. 1). Die Kantone sehen ein einfaches, rasches und in der Regel kostenloses Verfahren vor; der Richter stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Abs. 2). Vor diesem Hintergrund ist die Angabe eines Mindestwerts im

verwaltungsrechtlichen Klageverfahren nach Art. 73 BVG entbehrlich, hängen doch von diesem weder die sachliche Zuständigkeit oder die Verfahrensart, noch die Höhe eines allfälligen Kostenvorschusses ab (vgl. in diesem Sinne auch DORSCHNER/BELL in Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Auflage 2025, Art. 85 N. 9 mit diversen Verweisen auf die Rechtsprechung).

E. 2.2

Auf die Klage kann somit auch ohne Angabe eines Mindestwerts eingetreten werden.

E. 3

Da die Klägerin nach dem mit Bundesratsbeschluss vom 5. Juni 2003 allgemeinverbindlich erklärten Art. 23 Abs. 1 GAV FAR für den gesamten Vollzug des GAV FAR zuständig ist und insbesondere berechtigt ist, die notwendigen Kontrollen gegenüber Vertragsunterworfenen durchzuführen und in Vertretung der Vertragsparteien in eigenem Namen Betreibungen und Klagen zu erheben, ist ihre Aktivlegitimation zu bejahen. Auch die Passivlegitimation der Beklagten ist gegeben.

E. 4

Zwischen den Parteien ist in materieller Hinsicht in erster Linie streitig, ob die Beklagte dem BRB AVE GAV FAR untersteht.

E. 4.1

Der GAV FAR gilt grundsätzlich nur für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Mitglied der vertragsschliessenden Verbände (SBV, UNIA, SYNA und Verband Baukader Schweiz) sind. Mit Beschluss vom 5. Juni 2003 hat der Bundesrat den GAV FAR allerdings teilweise für allgemeinverbindlich erklärt (BBI 2003 4039) und diese Allgemeinverbindlicherklärung am

E. 4.2

Ob die Beklagte unter den betrieblichen Geltungsbereich des BRB AVE GAV FAR fällt, was von der Klägerin behauptet, von der Beklagten aber bestritten wird, kann dahingestellt bleiben, da sie so oder anders nicht vom persönlichen Geltungsbereich erfasst wird:

E. 4.2.1

Seit der Verlängerung und Änderung vom 10. November 2015 ist dieser in Art. 2 Abs. 5 BRB AVE GAV FAR wie folgt umschrieben: Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (unabhängig ihrer Entlohnungsart), die in den Betrieben nach Absatz 4 tätig sind, insbesondere für: a. Poliere und Werkmeister; b. Vorarbeiter; c. Berufsleute wie Maurer, Strassenbauer, Pflasterer usw.; d. Bauarbeiter (mit oder ohne Fachkenntnisse); e. Spezialisten wie Maschinisten, Chauffeure, Magaziner und Isoleure sowie die Hilfskräfte, sofern sie in einem Betrieb oder Betriebsteil gemäss Absatz 4 tätig sind; f. ausgebildete Sicherheitswärter, soweit sie für die Sicherheit von Gleisbauarbeiten oder für Arbeiten im Gefährdungsbereich der Bahn eingesetzt werden; g. weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie Hilfstätigkeiten in einem dem Geltungsbereich unterstellten Betrieb oder Betriebsteil ausführen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstehen dem GAV FAR ab dem Zeitpunkt, ab dem sie AHV-pflichtig werden. Ausgenommen ist das leitende Personal, das technische und kaufmännische Personal sowie das Kantinen- und Reinigungspersonal eines

unterstellten Betriebs. Zum leitenden Personal gehören Bauführer sowie jede Person, die im Handelsregister als Prokurist, Geschäftsführer, Gesellschafter, Direktor, Betriebsinhaber, Verwaltungsrat oder in ähnlicher Funktion eingetragen ist oder einen wesentlichen Einfluss auf den Gang des Unternehmens ausüben kann. Diese Personen sind dem GAV selbst dann nicht unterstellt, wenn sie im gleichen Betrieb oder in der gleichen Unternehmensgruppe eine voll- oder teilzeitliche Tätigkeit im Sinn der obenerwähnten Buchstaben a–g ausüben. Ein wesentlicher Einfluss auf den Gang des Unternehmens wird vermutet, wenn eine Person an einem Betrieb oder an einem den Betrieb beherrschenden Unternehmen eine Beteiligung von mehr als 20 Prozent hält. Ausgenommen sind ferner: – Maschinisten von maschinellen Gleisbaumaschinen (Personal zum Führen bzw. Bedienen der Maschine im Einsatz sowie Unterhalt und Revisionen der Maschinen); – Maschinisten von Schienenschweiss- und Schienenschleifmaschinen (Personal zum Führen bzw. Bedienen der Maschine im Einsatz sowie Unterhalt und Revisionen der Maschinen); – Schienenschweisser (Schweissen und Schleifen), sofern sie diese Tätigkeit überwiegend und mehrheitlich ausführen. Hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs wird damit vorausgesetzt, dass der Betrieb Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von Art. 2 Abs. 5 BRB AVE GAV FAR beschäftigt.

E. 4.2.2

Dies ist vorliegend aber nicht der Fall.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 10 Bereits im Revisionsbericht vom 21. Oktober 2019 kam die Ausgleichskasse zum Schluss, dass die Beklagte keine Löhne auszahle und auch gar keiner kommerziellen Tätigkeit nachgehe ("Pas d'activité commerciale et pas de salaires"). Auch im Revisionsbericht vom 10. April 2025, der gestützt auf einen Auftrag des Kantonsgerichts erstellt wurde, wird ausgeführt, dass gestützt auf die Bilanzen und Erfolgsrechnungen der Beklagten davon auszugehen sei, dass im Zeitraum 2018 bis und mit 2023 keine Löhne ausbezahlt worden seien. Ausserdem wird festgehalten, dass seit Oktober 2024 eine Tätigkeit in der Gastronomie aufgenommen worden sei, für welche die Beklagte eine Lohnsumme in der Höhe von CHF 4'500.- gemeldet habe. Gestützt auf die Erkenntnisse aus den beiden Revisionsverfahren lässt sich somit nicht darauf schliessen, dass die Beklagte in der hier streitigen Zeitperiode (Dezember 2015 bis Dezember 2022) Arbeitnehmer beschäftigte. Auch die Klägerin scheint davon auszugehen, dass die Beklagte kein Personal beschäftigt hat. So wird die Aussage des Revisionsberichts, wonach in den Jahren 2018 bis 2023 keine Löhne bezahlt wurden, nicht in Frage gestellt. Vielmehr stellt die Klägerin selber fest, dass sie über keine Belege verfüge, wonach die Beklagte Personal direkt angestellt habe. Entsprechend konnte sie auch keine diesbezüglichen Belege vorlegen.

E. 4.2.3

Da die Beklagte im hier massgebenden Zeitraum keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt hat und damit auch nicht unter den persönlichen Geltungsbereich des BRB AVE GAV FAR fällt, kann dahingestellt bleiben, ob sie Tätigkeiten ausführt, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des BRB AVE GAV FAR fallen würden. Nichtsdestotrotz rechtfertigt sich der Hinweis, dass es auch hierfür – abgesehen von einem anonymen Hinweis, der bei der Klägerin eingegangen ist – keine Anhaltspunkte gibt. Die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob allenfalls die F. _____ Sàrl, an welcher die Beklagte mit 21 von 22 Stammanteilen beteiligt ist und welche womöglich Personal an die

Beklagte ausleiht, im betrieblichen Geltungsbereich des BRB AVE GAV FAR tätig ist, ist dabei nicht entscheidend, handelt es sich doch bei der F. _____ Sàrl um eine eigenständige juristische Person, die, sollte sie unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des BRB AVE GAV FAR fallen, für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst Beiträge an die Klägerin zu leisten hätte. Die Beklagte kann dafür nicht belangt werden. An der fehlenden Beitragspflicht der Beklagten ändert sich durch diese Beteiligung somit nichts. 5. Da der für das vorliegende Beschwerdeverfahren massgebende Sachverhalt liquid ist und von den beantragten Beweisabnahmen (Einvernahme der Parteien sowie weitere Untersuchungen der Geschäftsaktivitäten der Beklagten, darunter Edition von Offerten und Rechnungen) keine neuen rechtsrelevanten Erkenntnisse zu erwarten sind, die ein anderes Ergebnis indizieren würden, kann darauf im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung (statt vieler: BGE 134 I 140 E. 5.3) verzichtet werden. 6. Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass die Beklagte keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, womit eine Beitragspflicht bereits zum Vornherein ausser Betracht fällt, da sie vom persönlichen Geltungsbereich des BRB AVE GAV FAR nicht erfasst wird.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 10 Die Klage ist folglich abzuweisen. 7. 7.1. Gemäss dem hier zur Anwendung kommenden Prinzip der Kostenlosigkeit des Verfahrens werden keine Gerichtskosten erhoben. 7.2. Im Bereich der beruflichen Vorsorge ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Partei im erstinstanzlichen Verfahren Anspruch auf Ersatz der Kosten für Prozessführung und Vertretung hat, im Bundesrecht nicht geregelt. Die Verlegung der Parteikosten hat deshalb grundsätzlich nach dem massgebenden kantonalen Prozessrecht (Art. 137 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]) zu erfolgen. Gemäss Art. 137 Abs. 1 VRG ist in den Klageverfahren der obsiegenden Partei auf Gesuch eine Entschädigung für die zur Wahrung ihrer Interessen entstandenen, notwendigen Kosten zuzusprechen. Die Parteientschädigung wird gemäss einem vom Staatsrat beschlossenen Tarif festgesetzt (Art. 137 Abs. 3 VRG). Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (Tarif VJ; SGF 150.12) wird das Honorar in Klagesachen nach den Art. 66 und 67 des Justizreglements vom 30. November 2010 (JR; SGF 130.11) festgesetzt. In Sachen der beruflichen Vorsorge wird der Streitwert nicht berücksichtigt (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Tarif VJ) und es gilt ein Stundenansatz von CHF 250.- (Art. 65 JR). Die Auslagen werden zu den Selbstkosten zurückerstattet (Art. 9 f. Tarif VJ). Gestützt auf die Honorarnote von Rechtsanwalt Joao Lopes vom 18. August 2025, die den gesetzlichen Anforderungen nur teilweise entspricht (Stundenansatz von CHF 300.- anstatt CHF 250.- und Auslagenpauschale von 5 Prozent anstatt Selbstkosten) und die sich mit Blick auf die sich stellenden Rechtsfragen und deren Komplexität sowie die grösstenteils langatmigen und sich wiederholenden Eingaben als überhöht erweist (mehr als 30 Stunden wurden verlangt), ist die Honorarnote zu reduzieren und die Parteientschädigung der Beklagten auf insgesamt CHF 4'423.90 festzusetzen. Dieser Betrag umfasst Honorar (16 Stunden à CHF 250.-, ausmachend CHF 4'000.-) und Auslagen (pauschal CHF 100.-) des Rechtsvertreters, zuzüglich der Mehrwertsteuer von CHF 157.85 für die Aufwände bis zum 31. Dezember 2023 (7,7 Prozent von CHF 2'050.-) und von CHF 166.05 für die Aufwände ab dem 1. Januar 2024 (8,1 Prozent von CHF 2'050.-). Der Totalbetrag von CHF 4'423.90 geht zu Lasten der Klägerin. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 Der Hof erkennt: I. Die Klage wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Der A. _____ SA wird zu Lasten der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR) eine Parteienschädigung für Honorar und Auslagen des Rechtsvertreters von CHF 4'100.-, zuzüglich der Mehrwertsteuer zu 7.7 resp. 8.1 Prozent von insgesamt CHF 323.90, ausmachend total CHF 4'423.90, zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 20. August 2025 /dki/tsc
Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber-Berichterstatte

E. 8

August 2006, 26. Oktober 2006, 1. November 2007, 6. Dezember 2012, 10. November 2015, 14. Juni 2016, 7. August 2017, 20. August 2024 und 10. März 2025 verlängert sowie teilweise abgeändert (BBI 2006 6751, 8865; 2007 7881; 2012 9763; 2015 8307; 2016 5033; 2017 5823; 2019 1891; 2024 2191; 2025 837). Hierdurch wurde der persönliche Geltungsbereich des GAV FAR auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufs ausgedehnt (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen [AVEG; SR 221.215.311]; STÖCKLI, Berner Kommentar, Gesamtarbeitsvertrag und Normalarbeitsvertrag, Art. 356–360 OR, 1999, Art. 356 N. 87). Demzufolge gelangen die fraglichen Regelungen auch auf Nichtmitglieder zur Anwendung, wenn diese in den räumlichen (Art. 2 Abs. 1), betrieblichen (Art. 2 Abs. 4) und persönlichen (Art. 2 Abs. 5) Geltungsbereich des BRB AVE GAV FAR fallen.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 10 Diesbezüglich ist unbestritten, dass die Beklagte als Gesellschaft mit Sitz in B. _____ vom räumlichen Geltungsbereich des BRB AVE GAV FAR erfasst wird. Streitig und zu prüfen ist hingegen, ob sie auch dessen betrieblichem und persönlichem Geltungsbereich untersteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.